

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 15), mit dem die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 geändert wird (Zahl 20 - 15) (Beilage 36).

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 geändert wird, in ihrer 1. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 22. September 2010, beraten.

Landtagsabgeordneter Sulyok wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Sulyok den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 22. September 2010

Der Berichterstatter:

Sulyok eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Reinhard Jany, Josef Loos, Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage über ein Gesetz, mit dem die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 geändert wird, Zahl 20 –15. Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Z 20 bis 23 erhalten die Ziffernbezeichnungen „21.“, „22.“, „23.“ und „24.“; folgende Z 20 wird eingefügt:

„20. In § 113 Abs. 6 erster Satz und § 115 letzter Satz wird jeweils die Wortfolge ‚die Landesregierung‘ durch die Wortfolge ‚der Unabhängige Verwaltungssenat‘ ersetzt.“

2. In den Erläuterungen erhalten die Z 20 bis 23 die Ziffernbezeichnungen „21“, „22“, „23“ und „24“; nach den Erläuterungen zu Z 15, 19, 21 (neu) und 22 (neu) werden folgende Erläuterungen eingefügt:

„Zu Z 20:

Gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 1 B-VG erkennt der Unabhängige Verwaltungssenat nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzugs in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen. Dies betrifft die Angelegenheiten des § 113 Abs. 7. Nach Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der Unabhängige Verwaltungssenat nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzugs in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden. Da der Unabhängige Verwaltungssenat in den Fällen des § 113 Abs. 6 und § 114 Berufungsbehörde sein soll, wird seine Zuständigkeit nunmehr gesetzlich festgelegt.“